



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1930/14-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

## **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag	23.06.2014
Kreistag	03.11.2014
Kreistag	15.12.2014

**Einreicher:** Landrätin

**Betr.:** Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung)

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung).

**Finanzielle Auswirkungen:** Reduzierung des Aufwandes um ca. 32.000 € jährlich

### **Finanzierung durch:**

Produktkonto:	111020.542100
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	
Produktverantwortung:	Frau Riebe
Konto-Ansatz:	260.000,00 €

Luckenwalde, den 14. Oktober 2014

Wehlan



## Sachverhalt:

Jährlich werden auf Grundlage der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner vom 30.10.2008 (Entschädigungssatzung) finanzielle Mittel in den Haushalt des Landkreises (Produktkonto 111020.542100) eingestellt (2014 – 255 T€). Im Zuge der Haushaltskonsolidierung ist auch darüber nachzudenken, in welchem Maße eine Überarbeitung der Entschädigungssatzung erfolgen sollte, um die Kosten im Bereich des Kreistages zu reduzieren.

Die derzeit gültige Entschädigungssatzung orientiert sich an der im Jahr 2004 aufgehobenen Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (KomAEV) des Landes Brandenburg. Sie beinhaltet die zum damaligen Zeitpunkt in der Verordnung festgelegten möglichen Höchstsätze für die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreistagsabgeordneten, die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sowie die Sitzungsgelder für Abgeordnete und sachkundige Einwohner.

Ein Vergleich der Entschädigungssatzungen der Landkreise des Landes Brandenburg mit über 150.000 Einwohnern zeigt, dass der Landkreis Teltow-Fläming bei der monatlichen Entschädigung für Abgeordnete, den Vorsitzenden des Kreistages, die Vorsitzenden der Fraktionen, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie den Vorsitzenden des Kreisausschusses (derzeit nicht relevant) mit die höchsten Sätze zahlt.

Deshalb wird im vorliegenden Entwurf der Entschädigungssatzung eine Reduzierung der monatlichen Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages, den Vorsitzenden des Kreistages und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, eine gestaffelte Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende in Abhängigkeit von der Fraktionsstärke sowie die Absenkung des Sitzungsgeldes für Kreistagsabgeordnete und der sachkundige Einwohner vorgeschlagen.

Der Kreistag ist gemäß § 30 Abs. 4 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) berechtigt, selbst darüber zu entscheiden, in welchem Rahmen er den gesetzlichen Anspruch der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles in einer Entschädigungssatzung regeln will. Eine generelle Besitzstandswahrung hinsichtlich der einmal durch Satzung festgelegten Höhe der Aufwandsentschädigung gibt es dabei nicht. Der Kreistag hat bei der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung einen Entscheidungsspielraum, jedoch kein freies Ermessen. Die Aufwandsentschädigung ist in Abhängigkeit von der Kreisgröße und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage des Landkreises angemessen zu gestalten.

Soweit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sind hiermit grundsätzlich alle Auslagen (Telefonkosten, Verpflegungskosten, Fachliteratur, zusätzlicher Kleidungsaufwand, Kosten der Mitgliedschaft in Vereinen) – mit Ausnahme der Reisekosten – abgegolten. Die monatliche Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass durch die Wahrnehmung des Mandates dem Abgeordneten keine finanziellen Nachteile entstehen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Aufwandsentschädigung mit den vorgeschlagenen Veränderungen zu niedrig festgesetzt ist, sodass hieraus die mit der Ausübung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen nicht mehr gedeckt werden können, sind – auch im Vergleich zu anderen Landkreisen mit ähnlicher Konstellation (Einwohner und Fläche) wie der des Landkreises Teltow-Fläming – nicht ersichtlich. Jeder Kreistagsabgeordnete hat darüber hinaus einen Anspruch auf vollständige Erstattung seines durch das Ehrenamt bedingten Aufwandes. Sollte sein tatsächlicher Aufwand über der gewährten Pauschale liegen, so muss ihm, wenn er den Nachweis darüber erbringt, auch der tatsächliche Aufwand erstattet werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der praktischen Arbeit wird eine Staffelung bei der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden, die bisher einheitlich monatlich 250 € beträgt, vorgeschlagen. Die Staffelung ist gerechtfertigt und zulässig. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es nicht, die Höhe der Zuwendungen in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl zu staffeln. Es kann als angemessen angesehen werden, dass der Aufwand für den Fraktionsvorsitzenden einer kleineren Fraktionen deutlich geringer ist als der des Vorsitzenden einer größeren Fraktion (in der Rechtsprechung so bestätigt – u.a. OVG für das Land NRW vom 14.06.1994; Az: 15 A 2449/91).

Da der Landkreis seine Haushaltswirtschaft gemäß § 131 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 BbgKVerf so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert und die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, sollte dies auch bei der Bemessung der Kosten im Bereich Kreistag Berücksichtigung finden. Mit den Vorschlägen zur Änderung der Entschädigungssatzung könnten jährlich Haushaltsmittel in Höhe von etwa 32.000 eingespart werden.

#### Anlagen:

1. Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner vom 30.10.2008
2. Synopse der Entschädigungssatzungen
3. Entwurf der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungssatzung)
4. Vergleich der Eckdaten aus den Regelungen zur Entschädigung der Landkreise des Landkreises Brandenburg (Stand: 4. Januar 2013)